

Stadt Heidelberg

Federführung:
Dezernat III, Amt für Soziales und Senioren

Beteiligung:

Betreff:

**Umsetzung des Bildungs- und
Teilhabepakets im Rahmen des SGB II und
SGB XII**

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Sozialausschuss	28.06.2011	Ö	() ja () nein	
Haupt- und Finanzausschuss	13.07.2011	Ö	() ja () nein	
Gemeinderat	27.07.2011	Ö	() ja () nein	

Zusammenfassung der Information:

Der Sozialausschuss, der Haupt- und Finanzausschuss und der Gemeinderat nehmen von der Information der Verwaltung Kenntnis.

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ 1	+	Armut bekämpfen, Ausgrenzung verhindern Begründung: Durch die Bereitstellung von Leistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes z. B. in Form eines kostenlosen Mittagessens wird es auch Kindern aus einkommensschwachen Familien ermöglicht an gemeinschaftlichen Mahlzeiten teilzunehmen. Dadurch wird deren Teilnahme am öffentlichen Leben gestärkt.
SOZ 9	+	Ausbildung und Qualifizierung junger Menschen sichern Begründung: Das Bildungspaket trägt dazu bei, Kindern und Jugendlichen gute Lebens- und Ausbildungschancen zu vermitteln und einen bestmöglichen Bildungserfolg zu sichern.
SOZ 13	+	Gesundheit fördern, gesündere Kindheit ermöglichen Begründung: Steigerung der sportlichen Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

B. Begründung:

Das „Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ wurde am 25.2.2011 von Bundestag und Bundesrat verabschiedet. Nach Verkündung am 29.3.2011 trat es zum 1.4.2011, in Teilen rückwirkend zum 1.1.2011 in Kraft.

Grundlage bildete das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9.2.2010, das den Gesetzgeber zu einer verfassungskonformen Ausgestaltung der Regelbedarfe für Kinder und Jugendliche im SGB II und SGB XII aufforderte.

Leitgedanke des Gesetzgebers war, dass ungünstige materielle häusliche Verhältnisse kein Hinderungsgrund für die Herstellung von Chancengleichheit in der Bildung und der Teilhabe am Leben Gleichaltriger sein dürfen. Die Kinder und Jugendlichen sollen in die Lage versetzt werden, später aus eigenen Kräften und damit unabhängig von staatlichen Transferleistungen leben zu können.

Ein besonderes Augenmerk richtete der Gesetzgeber darauf, dass die Leistungen direkt bei den Kindern und Jugendlichen ankommen. Geldleistungen bilden deshalb die Ausnahme. Sie beschränken sich auf die Schülerbeförderung, den Schulbedarf und die rückwirkenden Bewilligungen für den Zeitraum bis 30.06.2011. In der Regel werden Sachleistungen (Gutscheine, Direktzahlungen an Dritte) gewährt.

Die bereits bestehenden freiwilligen Leistungen der Stadt Heidelberg, insbesondere der Heidelberg Pass+, decken bereits heute einen großen Teil des Bildungs- und Teilhabepaketes ab. Es ist deshalb erforderlich, sich überschneidende Leistungen sinnvoll abzustimmen und einen einfachen Zugang zu gewährleisten. Der Gemeinderat muss entscheiden, inwieweit die neuen Leistungen sich auf die im Rahmen der Freiwilligkeit vorgehaltenen Angebote auswirken. Hierzu wird rechtzeitig Ende des III. Quartals 2011 eine entsprechende Beschlussvorlage vorgelegt werden.

Leistungsberechtigte

Berechtigt sind Kinder und Jugendliche, die

- SGB II (ALG II / Sozialgeld) vom Jobcenter
- SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) vom Amt für Soziales und Senioren
- Wohngeld von der Wohngeldstelle (Amt für Soziales und Senioren)
- Kindergeldzuschlag (Familienkasse)

beziehen.

Gegenwärtig erhalten insgesamt ca. 3.550 Kinder und Jugendliche entsprechende Leistungen des Jobcenters, des Amtes für Soziales und Senioren (Sozialhilfe und Wohngeld) und der Familienkasse. Davon entfallen ca. 2.200 auf das Jobcenter, 20 auf das Amt für Soziales und Senioren (Hilfe zum Lebensunterhalt), ca. 1.070 auf die Wohngeldstelle und ca. 260 auf die Familienkasse.

Die Leistungen im Überblick

1. Eintägige Schul- und Kita-Ausflüge

Die Kosten werden in tatsächlicher Höhe übernommen.

2. Mehrtägige Kita-Ausflüge und Klassenfahrten

Bei den Klassenfahrten bleibt es bei der seitherigen Praxis, es werden wie bisher die tatsächlichen Kosten übernommen. Bei den neu hinzugekommenen Kita-Ausflügen wird analog verfahren.

3. Schulbedarf

Es wurden bereits seither, im Rahmen des SGB II, allerdings zu Lasten des Bundes, jährlich 100.- € für Schulbedarf (Schreibmaterial, Schulranzen, etc.) bewilligt. Einer besonderen Antragsstellung bedarf es bei SGB II- und SGB XII-Empfängern nicht. Die Zahlung erfolgt von Amts wegen. Zukünftig werden am 01.08. 70,00 € und am 01.02. 30,00 € ausbezahlt.

4. Schülerbeförderungskosten

Voraussetzung ist, dass die Schüler zum Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf die Beförderung angewiesen sind und die Kosten nicht vollständig von Dritten (z. B. Stadt) bereits getragen werden.

5. Lernförderung (Nachhilfe)

Die Lernförderung soll vorrangig durch schulische Angebote erbracht werden. Nur wenn diese nicht ausreichen, sind die angemessenen Kosten für eine außerschulische Förderung zu übernehmen (z. B. wenn die Versetzung gefährdet und eine individuelle Förderung erforderlich ist). Der Förderbedarf ist von der Schule (in der Regel der/die Klassenlehrer/-in) zu bescheinigen.

6. Mittagsverpflegung

Sofern Schülerinnen und Schüler an Schulen, Kinder in Kindertageseinrichtungen als auch Kinder in Kindertagespflege an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen, werden die Kosten unter Berücksichtigung eines Eigenanteils von 1,00 € übernommen. Diese Regelung gilt – begrenzt bis 31.12.2013 - auch für Hortkinder.

7. Teilhabeleistungen

Für Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, für Unterricht in künstlerischen Fächern oder Anleitung bei kultureller Bildung, sowie zur Teilnahme an Freizeiten werden für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mtl. 10,00 € berücksichtigt.

Zuständigkeiten

SGB II

Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II sind die kreisfreien Städte und Kreise u.a. Träger der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets nach § 28 SGB II. Die Durchführung obliegt nach dem Gesetz allerdings der gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter). Die Trägerversammlung kann durch Beschluss eine Übertragung der Aufgabenwahrnehmung vom Jobcenter auf die Kommune beschließen. Bezüglich des möglichen Umfangs dieser (Rück-) Übertragung steht noch eine Klarstellung des Bundes aus.

SGB XII

Die Zuständigkeit liegt nach §§ 3 Absatz 2, 97 SGB XII bei den örtlichen Sozialhilfeträgern (Stadt- und Landkreise).

Wohngeld und Kindergeldzuschlag

Die Bundesländer sind mit der Durchführung der Bildungs- und Teilhabeleistungen für den berechtigten Personenkreis beauftragt.

Das Land Baden-Württemberg beabsichtigt unter Anerkennung des Konnexitätsprinzips diese neue Aufgabe den Stadt- und Landkreisen zu übertragen.

Umsetzung in Heidelberg

Zuständigkeit

Da der Gesetzgeber festgelegt hat, dass Bildungs- und Teilhabeleistungen –ausgenommen des Schulbedarfs für SGB II- und SGB XII-Empfänger- **gesondert** beantragt werden müssen, ist es ökonomisch sinnvoll, das Verwaltungsverfahren dort durchzuführen, wo die Hauptleistung erbracht wird:

- für SGB II–Empfänger ist dies das Jobcenter
- für SGB XII- und Wohngeldempfänger das Amt für Soziales und Senioren
- für Kindergeldzuschlagsempfänger das Amt für Soziales und Senioren

Der Kindergeldzuschlag wird zwar von der Familienkasse erbracht, da die Zuständigkeit für das Bildungs- und Teilhabepaket aber den Stadt- und Landkreisen übertragen werden soll, bietet sich das Amt für Soziales und Senioren als sachbearbeitende Stelle an.

Eine Rückübertragung für den Personenkreis der SGB II-Empfänger bietet aus Sicht der Verwaltung keine Vorteile, weil

- das Jobcenter, die abschließende Zuständigkeit behält, d. h. bei streitigen Auseinandersetzungen trifft das Jobcenter die Letztentscheidung bzw. muss dann auch einen evtl. Rechtsstreit führen.
- die Bürgerinnen und Bürger ihrer Ansprüche nach dem SGB II an zwei Stellen geltend machen müssten.

Eine Abwicklung durch das Jobcenter für Wohngeld-, Kindergeldzuschlags- und SGB XII-Empfänger lehnt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach heutigem Kenntnisstand ab.

Inhaltliche Umsetzung

Primäre Aufgabe der Stadt ist es die notwendigen Strukturen zu schaffen, damit die leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen ihre Ansprüche auch tatsächlich realisieren können.

Im Weiteren ist bis Ende 2011 eine Entscheidung des Gemeinderats zur Abstimmung der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets mit den im Rahmen der freiwilligen Leistungen bereits bestehenden Vergünstigungen insbesondere über die künftige Ausgestaltung des Heidelberg Pass+ herbeizuführen.

Dies ist erforderlich, weil der Bund ab 2013 eine Erstattung der Kosten, nicht mehr pauschal, sondern nur noch anhand der **tatsächlich** in 2012 erfolgten Einzelbewilligungen vornimmt und deshalb eine separate Abrechnung erforderlich ist.

Oberbürgermeister Dr. Würzner hat hierzu eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Personal- und Organisationsamts, des Bürgeramts, des Kämmereiamts, des Amts für Schule und Bildung, des Amts für Soziales und Senioren, des Kinder- und Jugendamtes sowie des Amts für Sport und Gesundheitsförderung installiert.

Deren Aufgabe ist es

- primär die notwendigen Angebotsstrukturen für die einzelnen Bestandteile des Bildungs- und Teilhabepakets zu schaffen bzw. zu konkretisieren sowie verwaltungsintern möglichst einfache Strukturen für deren Abwicklung/Abrechnung zu schaffen
- die vorhandenen Freiwilligkeitsleistungen (Heidelberg Pass+) sowie weitere bestehende Leistungen (Satzung über die Schülerbeförderungskosten) unter Berücksichtigung der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets zu überarbeiten unter der Prämisse, dass keine Schlechterstellung gegenüber den bislang gewährten Leistungen erfolgt.

Die Steuerung obliegt einer von Herrn Bürgermeister Dr. Gerner geleiteten Lenkungsgruppe in der die Amtsleiter/-innen der o. g. Ämter vertreten sind.

Derzeitiger Sachstand

Die Arbeitsgruppe hat zwischenzeitlich am 24.05.2011 und 07.06.2011 getagt. Die Lenkungsgruppe wurde zu ihrer 1. Sitzung am 01.06.2011 einberufen.

Um einen Überblick über die relevanten Fragestellungen zu erhalten, wurden die einzelnen Bestandteile des Bildungspakets im Hinblick auf bestehende Regelungen abgeglichen und Problemfelder bei der Umsetzung besprochen.

Bei dem Abgleich des Bildungs- und Teilhabepakets konnte festgestellt werden, dass für einen Teil der dortigen Inhalte bereits freiwillige Leistungen durch die Stadt Heidelberg erbracht werden. So werden z. B. im Jahr 2011 voraussichtlich für ca. 920 Kinder die Aufwendungen für das Mittagessen in einer Kindertagesstätte bzw. einem Hort übernommen. Der Aufwand wird sich auf ca. 560.000 € belaufen. Im Jahr 2010 konnten 530 Kinder (Stand Dez. 2010) an Grund-, Haupt- und Sonderschulen für einen Aufwand von ca. 235.000 € am gemeinsamen Mittagessen teilnehmen. 336 Schüler konnten den Unterricht der Musik- und Singschule besuchen. Hierdurch entstand ein finanzieller Aufwand von 145.000 €.

Gleichzeitig wurde festgestellt, dass das Bildungs- und Teilhabepaket in einigen Bereichen, z. B. der Schülerbeförderung, (hier wurden die Kosten bislang vollständig übernommen) hinter den bisherigen Leistungen zurückbleibt, in anderen Feldern die Leistungen über das bisherige Angebot z. B. bei den Vereinsbeiträgen hinausgeht sowie neue Leistungen wie z. B. die Nachhilfe beinhaltet.

In einem 1. Schritt soll nun die Satzung über die Schülerbeförderungskosten geändert werden, da der Bewilligungszeitraum das Schuljahr umfasst und dieses bereits im September 2011 beginnt. Eine entsprechende Vorlage für den Kulturausschuss für den 07.07.2011 ist in Vorbereitung. Bis zum nächsten Termin der Arbeitsgruppe Bildung und Teilhabe am 13.07.2011, werden für alle relevanten Bereiche z. B. Abrechnung der Kosten für das Mittagessen in Kindertagesstätten detailliert die derzeitigen Bewilligungs- und Abrechnungswege dargestellt, um ermitteln zu können, wie zukünftig die Antragstellung, Abwicklung und Abrechnung möglichst einfach und effektiv erfolgen kann. Parallel wird ein Vorschlag zum „Umbau“ des Heidelberg Pass + erarbeitet.

Unabhängig von diesen Aktivitäten ist aktuell sichergestellt, dass jedes Leistungsberechtigte Kind bei entsprechender Antragstellung auch in den Genuss der Leistungen kommt.

Finanzdaten:

Der Bund beteiligt sich pauschal an den Kosten der Unterkunft im Rahmen des SGB II. Für Baden-Württemberg war in 2011 bisher eine Bundesbeteiligung in Höhe von 28,5 % vorgesehen. Im Rahmen des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wurde diese Bundesbeteiligung um **11,3 %** auf 39,8 % angehoben. Ausgehend von lfd. Kosten der Unterkunft in Höhe von 19,56 Mio. € bedeutet dies für Heidelberg pauschale Mehrerträge von rund 2,2 Mio. €.

Davon entfallen

- **5,9 % (bzw. 1,15 Mio. €)** auf die Verwaltungskosten für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets, die Erstattung für Mittagessen von Hortkindern bzw. Schulsozialarbeitern sowie die Übernahme der Warmwasserkosten im Rahmen des SGB II
- **5,4 % (bzw. 1,05 Mio. €) auf die eigentlichen Bildungs- und Teilhabeleistungen.**

Diesen Mehrerträgen stehen aber auch entsprechende Mehraufwendungen gegenüber. So müssen unter anderem die Kosten für den Schulbedarf, die bisher vom Bund getragen wurden, nun von der Stadt aus dem Erstattungsbetrag bestritten werden. Bei max. 2.200 Antragsberechtigten Kindern und Jugendlichen, die eine Schule besuchen, bedeutet dies eine Belastung von bis zu 220.000 €.

Die Übertragung der Zuständigkeit für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets für Kinder und Jugendliche für die Kinderzuschlag und/oder Wohngeld gewährt wird ist für die Kommunen eine neue zusätzliche Aufgabe. Angesichts der hohen Fallzahlen in Baden-Württemberg ist es nach Einschätzung der kommunalen Landesverbände fraglich, ob der durch die Erhöhung der Beteiligungsquote an den Kosten der Unterkunft vorgesehene Kostenausgleich ausreicht, die entstehenden Kosten einschließlich Verwaltungsaufwand zu decken.

Im Jahr 2012 erfolgt eine Revision mit der Folge, dass die durch die Gewährung von Leistungen im Einzelfall abgerechneten Mittel mit der zur Verfügung gestellten Pauschale verrechnet werden. Dies kann ggfs. auch zu einer Rückforderung seitens des Bundes führen. Ob und inwieweit bisher im Wege der Freiwilligkeit bereitgestellten Mittel nicht mehr erforderlich sind, kann frühestens Ende 2012 abschließend ermittelt werden.

gezeichnet

Dr. Joachim Gerner